

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe Januar 2025

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Grundsätze und dienen einer klaren Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt).

1 Angaben über den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank korrekte und vollständige Angaben über seine Person bekannt zu geben (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Domizil, Telefonnummer, Staatsangehörigkeiten). Die Bank ist über Änderungen dieser Angaben unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für Angaben seiner Bevollmächtigten, Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weiterer an der Bankbeziehung beteiligter Personen.

US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA): Der Kunde ist weiter verpflichtet, der Bank gegenüber seinen Status als US-Person (z. B. aufgrund eines US-Domizils, einer US-Nationalität, einer sogenannten Greencard oder eines längeren Aufenthalts in den USA) bekannt zu geben bzw. seinen Status als Nicht-US-Person auf Ersuchen der Bank zu dokumentieren und die Bank unverzüglich über Änderungen seines US-Status zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch (AIA): Der Kunde ist verpflichtet, der Bank gegenüber seine Steueransässigkeit bekannt zu geben bzw. auf Ersuchen der Bank zu dokumentieren und die Bank unverzüglich über Änderungen seiner Steueransässigkeit zu informieren.

2 Legitimation

Die der Bank durch den Kunden schriftlich oder in anderer von der Bank angebotener Form bekannt gegebene Unterschriften- bzw. Vollmichtsregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf. Sie gilt insbesondere ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Jede Person, die sich mit dem bei der Bank bekannt gegebenen Unterschriften- bzw. Vollmichtsmuster oder mittels eines hierzu separat vereinbarten elektronischen Hilfsmittels gegenüber der Bank legitimiert, gilt als ermächtigt, der Bank verbindlich Weisungen zu erteilen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln beim Kunden (bzw. seinen Vertretern und Bevollmächtigten) und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsbliche Sorgfalt eingehalten hat.

Der Kunde hat seine Bankunterlagen sorgfältig aufzubewahren, sodass Unbefugte nicht auf diese Bankdokumente und Informationen zugreifen können. Bei der Erteilung von Weisungen beachtet der Kunde die notwendigen Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von Betrug zu vermindern bzw. nach Möglichkeit zu verhindern, und hält die von der Bank zur Verfügung gestellten Legitimationsmittel jederzeit geheim. Festgestellte Unregelmässigkeiten teilt der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mit.

3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank sofort schriftlich zu informieren, wenn seine Vertreter bzw. Bevollmächtigten oder für ihn handelnde Dritte handlungsunfähig werden. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, ausser die Bank hätte diesen Mangel bei geschäftsblicher Sorgfalt erkennen müssen.

4 Kommunikationskanäle

Sofern der Kunde Aufträge und Instruktionen telefonisch erteilt, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese vor Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen. Für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung entstehen, trägt die Bank keine Verantwortung.

Die Bank kann mit Kunden die Kommunikation über verschiedene Kommunikationskanäle wie beispielsweise ungesicherte E-Mails vereinbaren.

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, E-Mail, E-Banking oder anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden (z. B. aus technischen Störungen, rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme, Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen) trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsbliche Sorgfalt angewendet hat.

5 Kundenaufträge

Liegen von einem Kunden einzelne oder mehrere Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, inwieweit sie einzelne Aufträge ganz oder teilweise ausführt.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen angerechnet werden.

Wenn dem Kunden infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall vom Kunden auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen des Kunden zu verweigern, sollte deren Ausführung zu einer unzumutbaren Erschwerung der Stellung der Bank führen (insbesondere im Zusammenhang mit der Beachtung von in- und ausländischem Aufsichtsrecht, Sanktionen oder Embargos).

6 Mitteilungen der Bank und nachrichtenlose Vermögen

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen abgesandt oder in anderer Weise mitgeteilt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt vermutungsweise das Datum der sich im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Hat der Kunde mit der Bank einen elektronischen Kommunikationskanal vereinbart, gelten Mitteilungen als zugestellt, sobald sie auf diesem Kanal für den Kunden erstmalig verfügbar sind.

Ist Korrespondenz nicht mehr zustellbar bzw. besteht kein dokumentierter Kontakt mehr zum Kunden, kann die Bank unter Wahrung des Bankgeheimnisses auf verschiedene Weise versuchen, diesen wiederherzustellen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit Nachforschungen beauftragen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt, und die Bank trifft die gemäss «Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte Schweizer Banken» vorgesehenen Massnahmen.

Die vertragliche Regelung mit dem Kunden und seine Rechte daraus bleiben auch während Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Die Bank weicht nur davon ab, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden ist.

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten (inklusive spezieller Kosten im Zusammenhang mit Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit) gelten weiter. Übersteigen diese das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

7 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht für alle ihre bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung (einschliesslich Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben.

Ausserdem hat sie, unabhängig von Fälligkeit und Währung, bezüglich aller Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit oder ohne Sicherheiten.

8 Kontoverkehr und Konditionen

Die Bank bietet verschiedene Kontoarten an und bestimmt deren Bedingungen, insbesondere die anwendbaren Zinssätze, die Mindest- bzw. Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung, die Anzahl Konten pro Kunde sowie die Rückzugs- und Kündigungsbedingungen. Betragskündigungen fallen beispielsweise dahin, wenn der gekündigte Betrag innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht bezogen wird.

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen usw.) sowie Steuern und Abgaben werden dem Kunden nach Wahl der Bank unverzüglich oder periodisch gutgeschrieben

bzw. belastet. Die Bank ist in diesem Zusammenhang zur direkten Belastung auf dem Konto des Kunden ermächtigt.

Ohne anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden führt die Bank das Konto des Kunden auf reiner Guthabenbasis, und Überzüge des Kontos seitens des Kunden sind nicht gestattet.

Die aktuellen Konditionen richten sich nach einsehbaren Listen und Broschüren. Änderungen sind jederzeit möglich, zum Beispiel bei geänderten Marktverhältnissen, und werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Neue bzw. Änderungen von Konditionen gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Besondere Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

9 Fremdwährungskonten

Die Bank legt Vermögenswerte, die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechen, in gleicher Währung innerhalb oder ausserhalb des Währungslands an. Dabei wählt die Bank Korrespondenten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Land der Währung oder Anlage durch behördliche Massnahmen (z. B. Zahlungs- oder Transfervverbote) treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich an ihrem Sitz, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift.

Unabhängig von der Währung erfolgt die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel auf dem in der Überweisung angegebenen Konto. Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Umrechnung in die bzw. von der Kontowährung, wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung der entsprechenden Überweisung zugrunde gelegt. Allfällige Kursrisiken (Kursgewinne oder -verluste, zum Beispiel bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

10 Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Checks und andere Papiere dem Kunden wieder zu belasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Dies gilt insbesondere auch im Falle von abhandelekommenen, gefälschten oder mangelhaften Papieren. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben alle Zahlungsansprüche, die sich aus solchen Papieren ergeben (inklusive sämtlicher Nebenforderungen), gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bei der Bank.

11 Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Daten, die die Geschäftsbeziehung der Bank mit den Kunden betreffen (nachfolgend «Kundendaten» genannt), unterliegen dem Schweizer Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Auskunfts- bzw. Meldepflichten der Bank.

Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten explizit von diesen Pflichten zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes und willigt in die nachfolgende Bearbeitung seiner Daten ein:

- a) soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im In- und Ausland erforderlich ist, namentlich:
- bei vom Kunden gegen die Bank (auch als Drittpartei) ange- drohten oder eingeleiteten gerichtlichen (inklusive Schiedsge- richt) und verwaltungsrechtlichen Verfahren oder Strafanzeigen,
 - zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen (z. B. Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung) sowie zur Abklärung von Transaktionen, ins- besondere auch im Zusammenhang mit digitalen Vermögens- werten,
 - zur Wiederherstellung des Kundenkontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit,
 - zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen und Forde- rungen der Bank gegenüber dem Kunden (z. B. Forderungsin- kasso, Auskünfte beim Grundbuchamt) und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden),
 - zur Einholung von Auskünften oder Meldungen über die Hand- lungs-, Kredit- und Zahlungsfähigkeit des Kunden (z. B. KESB, Betreibungsämter, Zentralstelle für Kreditinformation, Informati- onsstelle für Konsumkredit (siehe auch separat die «Informati- onen zum Konsumkreditgesetz» unter www.zugerkb.ch/konsum- kreditgesetz), Gebäudeversicherungen, Wirtschaftsankunfteilen),
 - bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlich- keit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands.
- b) im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt (z. B. Handel und Verwahrung von Wertschriften, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Zahlungsverkehr), insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (z. B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Zent- ral- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung (insbesondere von Trans- aktions-, Bestands- und Kundendaten wie zum Beispiel Name/Fir- ma, Adresse, Kundennummer, IBAN bzw. Depot-/Kontonummer) sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und wei- teren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compli- ance-Standards gewährleistet werden kann. Eine Offenlegung kann vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Er- bringung einer Dienstleistung und sogar nach dem Ende einer Bank- beziehung erforderlich werden. In diesem Zusammenhang kann un- ter Umständen auch die Offenlegung von Daten von mit dem Kun- den verbundenen Drittpersonen (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Ver- treter) erforderlich sein. Der Kunde erlaubt der Bank, im eigenen wie auch im Namen dieser Drittpersonen solche Daten (z. B. Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Passnummer) offen- zulegen. Dabei ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger dieser Daten weder an das Schweizer Bankkundenge- heimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die Bank keine Kontrolle über deren Datenverwen- dung hat. Daten, die ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt, und ausländische Rechtsordnun- gen können die Weitergabe solcher Daten an Behörden oder Dritte vorsehen. Verweigert oder widerruft der Kunde seine Zustimmung, so ist die Bank nicht verpflichtet, die entsprechenden Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen.
- c) bei Auskunftsanfragen von Erben des Kunden oder von mit der Ab- wicklung des Nachlasses betrauten Dritten im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung und insbesondere mit lebzeitigen Transaktio- nen.
- d) Im Hinblick auf die Abklärung von behördlichen Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Schutz des Kunden sowie zur Wahrung der behördlichen Aufsicht bei derartigen Mass- nahmen.
- e) zur Speicherung, Bearbeitung und Nutzung für Kundenprofile, um so dem Kunden individuelle und massgeschneiderte Beratung und Angebote zur Verfügung stellen zu können, sowie für Marketing-, Marktforschungs-, Bonitätsprüfungs-, Statistik- und Risikomanage- mentzwecke. Dies betrifft insbesondere Stammdaten, Daten über Kundenbedürfnisse, Vermögens- und Produktdaten, Konto- und De- positbewegungen sowie sonstige Transaktionsdaten. Die Daten kön- nen auch aus Drittquellen stammen oder öffentlich zugängliche Da- ten sein.
- f) zu Sicherheitszwecken (zum Beispiel Schutz des Kunden und der Bank vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten), zu denen die Bank den Kunden betreffende Daten (vor allem Bewegungs- und Transaktionsdaten) und entsprechende Profile des Kunden erhe- ben und bearbeiten kann.
- g) soweit Angestellte der Bank ins Ausland reisen und im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Bank ausnahmsweise aus Ländern mit einem ange- messenen Datenschutz auf geschützte Daten zugreifen, die auf Banksystemen in der Schweiz liegen.
- Der Kunde stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten, z. B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, sicher und erlaubt der Bank die entspre- chende Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.
- Die Bank ist ferner berechtigt, Kundendaten für eigene Zwecke zu spei- chern, zu bearbeiten und zu nutzen, so auch zu internen Schulungszwe- cken. Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Kunden akzeptiert, wenn er diese be- zieht.
- Kundendaten können über sämtliche Kommunikationskanäle, die die Bank als angemessen erachtet, übermittelt werden.
- Der Kunde erklärt sich schliesslich damit einverstanden, dass die Kom- munikation (inklusive Verbindungsnachweise) zwischen der Bank und ihm sowie seinen Vertretern zur Qualitätssicherung sowie zu Beweis- zwecken von der Bank aufgezeichnet werden kann.
- Weitere Informationen zur Erfassung, Nutzung und Weitergabe der per- sönlichen Daten des Kunden sowie seiner damit zusammenhängenden Rechte sind verfügbar unter: www.zugerkb.ch/datenschutz.

12 Auslagerung von Tätigkeiten ins In- und Ausland

Die Bank behält sich vor, bestehende oder neue Geschäftsbereiche, Datenbearbeitungen, Applikationen und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte auszulagern oder dazu Dritte beizuziehen. Solche Dritte können im In- oder Ausland ansässig sein. Dies betrifft zum Beispiel Wertschriftenabwicklung, Zahlungsverkehr, Informatik, Rechnungswesen, Druck und Versand, Stammdatenverwaltung oder Datenaufbewahrung. Dabei kann es vorkommen, dass die Dienstleistungserbringer den Zugriff auf oder die Einsicht in Kundendaten erhalten, ihnen Kundendaten übermittelt werden oder die Dienstleistungserbringer weitere Dienstleistungserbringer beiziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit und Einhaltung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet. Dabei ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die Dienstleistungserbringer weder an das Schweizer Bankkündengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die Daten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt sind, und ausländische Rechtsordnungen die Weitergabe solcher Daten an Behörden oder Dritte vorsehen können.

13 Steuern und Abgaben

Steuern, Abgaben und dergleichen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden, beispielsweise aufgrund von rechtlichen Vorschriften, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (Schweizer Verrechnungssteuer, Quellensteuern unter den Steuerabkommen der Schweiz mit Grossbritannien und Österreich, Quellensteuern unter FATCA usw.), sowie die bei der Bank in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwält werden.

14 Einhaltung von Gesetzen, keine Rechts- und Steuerberatung

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschliesslich steuerlicher Vorschriften, verantwortlich. Die bei der Bank aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Bestimmungen durch einen Kunden anfallenden Kosten und Aufwendungen können dem Kunden verrechnet werden.

Die Beratung oder Auskünfte der Bank beziehen sich nicht auf die steuerliche Situation des Kunden oder auf die steuerlichen Folgen seiner Anlagen, Produkte und Dienstleistungen. Die Bank berät auch nicht in rechtlichen Angelegenheiten. Der Kunde muss sich diesbezüglich von externen Spezialisten beraten lassen. Vorbehalten bleibt eine Beratung, die gestützt auf einen separaten Auftrag des Kunden durch einen Spezialisten der Bank erfolgt.

15 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16 Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden jeder Art (wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen, Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen usw.) sind sofort nach Empfang der

diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist anzubringen. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Un-terbleibt eine zu erwartende Anzeige, so muss die Beanstandung erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

17 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, können der Kunde und die Bank jederzeit und mit sofortiger Wirkung bestehende Geschäftsbeziehungen ohne Angabe von Gründen aufheben sowie zugesagte oder benützte Kredite kündigen, wobei im letzteren Fall allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die von der Bank für den Kunden verwahrten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidierten. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben des Kunden kann die Bank mit befreiender Wirkung und auf Rechnung und Gefahr des Kunden gerichtlich hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztgenannte Zustelladresse des Kunden senden.

18 Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen Sonderbedingungen. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen, für Dokumentengeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche, für Dokumentenakkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten Allgemeinen Bedingungen. Vorbehalten bleiben sodann besondere schriftliche Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

19 Änderungen der Basisdokumente und weiterer Bestimmungen/Vereinbarungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Basisdokumente und insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der von ihr erlassenen Sonderbestimmungen und Vereinbarungen für einzelne Geschäftsarten vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt. In jedem Fall gelten Änderungen der Basisdokumente mit der nächsten (auch mittels elektronischer Hilfsmittel) ausgelösten Transaktion oder beanspruchten Dienstleistung als rechtsverbindlich anerkannt. Im Widerspruchsfall steht es dem Kunden frei, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Zug**, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim

zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Gültig ab 1. Januar 2025